



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

6 K 1751/08

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Bramsche, Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche,
[REDACTED]

Beklagte,

wegen Flüchtlings- und Vertriebenenrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 06. Oktober 2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Brinkmann als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Mit Bescheid vom 09.07.2007 lehnte das Bundesverwaltungsamt einen Antrag vom 16.06.2003 der am 24.06.1952 geborenen Klägerin auf Erteilung eines Aufnahmebescheides ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch der Klägerin wies das Bundesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 18.03.2008, ihr gemäß Zustellungszeugnis der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau am 25.04.2008 zugestellt, als unbegründet zurück.

Am 03.06.2008 hat die Klägerin persönlich mit Schreiben vom 22.05.2008, ausweislich des Poststempels auf dem Briefumschlag am 22.05.2008 in Moskau zur Post gegeben, Klage erhoben mit dem sinngemäßen Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesverwaltungsamtes vom 09.07.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2008 zu verpflichten, ihr einen Aufnahmebescheid zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 30.06.2008 den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 6 Abs. 1 VwGO).

Die Kammer hat den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zu einer erwogenen Entscheidung durch Gerichtsbescheid zu äußern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der – entscheidungserhebliche – Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO).

Die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) ist wegen Versäumung der Klagefrist bereits unzulässig. Nach ordnungsgemäßer Zustellung des mit einer fehlerfreien Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 Abs. 1 VwGO) versehenen Widerspruchsbescheides am 25.04.2008 endete die einmonatige Klagefrist (§ 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO) mit Ablauf des 26.05.2008 – einem Montag – (§ 57 Abs. 2 VwGO, §§ 222 Abs. 1 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB). Die mit Schreiben vom 22.05.2008, in Moskau zur Post gegeben ebenfalls am 22.05.2008, erhobene Klage ging aber erst am Dienstag, den 03.06.2008, also nach Fristablauf, bei Gericht ein.

Einen Wiedereinsetzungsantrag (§ 60 Abs. 1 VwGO) hat die Klägerin, die durch die von der Kammer verfügte Übersendung der Anhörung zum erwogenen Erlass eines Gerichtsbescheides vom 01.08.2008 auf das Fristversäumnis hingewiesen wurde, nicht gestellt. Es ist auch nicht möglich, ihr ohne Antrag Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zu gewähren (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO), denn es ist kein Grund für ein unverschuldetes Fristversäumnis ersichtlich. Die Klägerin musste angesichts der normalen Postlaufzeiten damit rechnen, dass die am Donnerstag, den 22.05.2008, in Moskau zur Post gegebene Klageschrift nicht rechtzeitig bis zum Fristablauf am Montag, den 26.05.2008, bei Gericht eingehen würde.

Im Übrigen hätte die Klage aber auch in der Sache keinen Erfolg. Die Klägerin hat nach materiellem Recht keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufnahmebescheides nach den §§ 26, 27 BVFG. Dies hat die Beklagte mit zutreffender Begründung in den angefochtenen Bescheiden, auf die gemäß § 117 Abs. 5 VwGO zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, bereits ausgeführt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Anordnung zu ihrer vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt.

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Gerichtsbescheides sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Wahlweise kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden; insoweit besteht kein Vertretungzwang.

Brinkmann

Ferner erging der

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) eingelegt werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwGO wird hingewiesen.

Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Brinkmann

Ausgefertigt

Schenke

Schenke, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Frau

[REDACTED]